

4. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82) erlässt die Gemeinde Gerbershausen mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.03.2017 folgende Änderung:

:

§ 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.05.2006 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2007, der 2. Änderungssatzung vom 11.03.2011 und der 3. Änderungssatzung vom 03.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die jeweils im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den Satzungen als Anlage beigefügten Plänen ergeben.

***Abrechnungseinheit 1: Ortslage Gerbershausen
Abrechnungseinheit 2: Ortslage Rothenbach***

§ 6 Gemeindeanteil

***Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt für
Abrechnungseinheit 1: 40 v.H.
Abrechnungseinheit 2: 30 v.H.***

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbershausen, den 24.5.2017

Döring
Bürgermeister

